



**Satzung des Schulfördervereins Steinbach-Hallenberg e. V.
in der Neufassung vom 19.03.2018**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Steinbach-Hallenberg e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Steinbach-Hallenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Regelschule Steinbach-Hallenberg und der Haseltal-Grundschule (nachfolgend „Schulen“ genannt) zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler, insbesondere
 - die Unterstützung bei der Erfüllung der fachlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben
 - die Mitwirkung beim Erhalt und der weiteren Ausprägung der spezifischen Charaktere der Schulen
 - die Pflege der Tradition der Schulen
 - die Förderung der Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen und Einrichtungen (u. a. die Schulen, Lehrer, Erzieher, Erziehungsberechtigte, Vereine und Verbände)
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung von Mitteln für außerunterrichtliche Tätigkeiten, schulische Veranstaltungen und Projekte sowie kulturelle Höhepunkte
 - die finanzielle Unterstützung für die Ausgestaltung und Einrichtung der Schulen (über den Rahmen der Haushaltsmittel der Schulen und des Schulträgers hinaus)
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - die Gewährung von Hilfen für sozial schwächere Schüler bei Schulveranstaltungen.



3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulässig. Die Höhe der zu erstattenden Entschädigungen wird durch gesonderten Beschluss geregelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind allerdings von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für jegliche Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand entschieden.
5. Darüberhinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und sind nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt. Gleichwohl können sie an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und den Verein insbesondere beratend unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Sie endet auch mit Auflösung des Vereins.
 - a. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt wurde.



- b. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es über 2 Geschäftsjahre seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- c. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- e. Den Mitgliedern wird bei Ausschluss oder Streichung die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
2. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - zwei weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand sollen ein Vertreter der Haseltalgrundschule und ein Vertreter der Regelschule angehören.



4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden handeln dürfen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des Stellvertreters.
7. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie entscheidet über alle den Verein grundlegend betreffende Belange.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen ist Absatz 5.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet nach der Auswertung des Kassenberichtes den Schatzmeister.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Schulförderverein
Steinbach-Hallenberg e.V.
Grund- und Regelschule

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Vereinssatzung.

Steinbach-Hallenberg, 19.03.2018

Bahr

Eger